

Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 16. Februar 2022

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]), § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]), § 8 Abs. 1 S. 2 a), der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), § 2 Abs. 1a der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), sowie § 11 der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 277), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 866), am 16. Februar 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 281), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 17/2021 S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Inhaltsangabe wird unter § 6 die neue Angabe „§ 6a Individuelles Coaching“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „KMK“ durch die Worte „Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 d) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b neu eingefügt:

„(3a) Die jeweils sechs Termine der Begleitseminare in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften werden als Termine mit Basis- bzw. Aufbauinhalten angeboten („Basis-“ bzw. „Aufbautermine“), wobei die Auftermine ein flexibles Wahlpflichtangebot bilden. Die Studierenden müssen in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften jeweils entweder 5 Basistermine mit einem Auftermin oder drei Basistermine mit drei Aufterminen kombinieren („5+1-Modell“ bzw. „3+3-Modell“). Die Entscheidung darüber, ob in einem Fach bzw. den Bildungswissenschaften drei oder fünf Basistermine angeboten werden, treffen die jeweilige Fachdidaktik bzw. die Bildungswissenschaften. Diese entscheiden auch darüber, welche konkreten Veranstaltungen als Auftermine ausgewiesen und ob und wie weit diese auch für Studierende anderer (z.B. affiner) Fächer geöffnet werden. Die Entscheidung darüber ist dem ZeLB rechtzeitig für die Erstellung der Seminarplanung mitzuteilen. Die einzelnen Auftermine können jeweils auch mittels Teamteaching von zwei Hochschullehrkräften gemeinsam durchgeführt werden.

(3b) Die drei Basistermine im 3+3-Modell bzw. die fünf Basistermine im 5+1-Modell finden jeweils in festen Seminargruppen statt. Für die Auftermine werden die Seminargruppen neu zusammengesetzt. Die Studierenden wählen selbstständig, welche der gemäß Absatz 3a für sie jeweils geöffneten Veranstaltungen sie im vierten Termin (beim 5+1-Modell) bzw. in den drei Aufterminen (beim 3+3-Modell) in Anspruch nehmen wollen. Der Besuch der Basis- und Auftermine ist gegenüber dem ZeLB nachzuweisen. Der Wechsel eines gewählten Auftermins ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZeLB zulässig.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a neu eingefügt:

„(5a) Zu Beginn der Vorbereitungswoche führt das ZeLB eine zentrale verpflichtende Einführungsveranstaltung durch. Inhalt der Einführungsveranstal-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

tung sind die organisatorischen Anforderungen des Praktikums (z.B. Ziele, Portfolio, Verhalten bei Erkrankung etc.). Zum Abschluss des Praxissemesters soll eine zentrale verpflichtende Veranstaltung durch das ZeLB durchgeführt werden, die u.a. Informationen zum Vorbereitungsdienst enthält.“

4. Es wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Individuelles Coaching

(1) Studierende im Schulpraktikum können ein spezielles Coaching nutzen. Das Coaching im Umfang von einer Zeitstunde findet jeweils am Freitag statt. Die Studierenden melden sich selbstständig zu den Coaching-Terminen und sind dafür verantwortlich, dass diese sich nicht mit den Seminarangeboten zeitlich überschneiden. Eine Studierende oder ein Studierender kann auch mehrere Coaching-Termine in Anspruch nehmen, sofern dadurch keine anderen Studierenden von dem Angebot ausgeschlossen werden.

(2) Die Qualifizierung der Hochschullehrkräfte für das Coaching erfolgt über das ZeLB. Die Durchführung des Coachings für die Studierenden wird bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet.“

5. Bei § 7 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Kann der Modulteil Schulpraxis aufgrund einer Notlage im Sinne des § 8a BbgHG, in der kein oder kein regulärer Präsenzunterricht in der Schule stattfindet, nicht oder nicht vollständig in der nach dieser Ordnung vorgesehenen Form erfolgen, können die betreuenden Hochschullehrkräfte im Einvernehmen mit dem ZeLB Ersatzleistungen insbesondere für die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben festlegen.

(7) Die Studierenden sind bei einer Notlage gemäß Absatz 6 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Praktikumsbüro Master am ZeLB auf die weitere Durchführung des Schulpraktikums zu verzichten. Der Verzicht gilt als Rücktritt von der Anmeldung zum Schulpraktikum. Bereits für das Modul Schulpraktikum erbrachte Leistungen verfallen bei einem Verzicht nach Satz 1 ersatzlos.“

6. Bei § 9 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Sofern gemäß § 7 Abs. 6 auch Ersatzleistungen zu erbringen sind, ist neben dem von der Schule gemäß Absatz 1 ausgestellten Nachweis auch die schriftliche Bestätigung der betreuenden Hochschullehrkraft über die ordnungsgemäße Erbringung der Ersatzleistungen notwendig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Bei § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen dieser Ordnung für eine Notlage, bei der kein oder kein vollständiger Präsenzunterricht in der Schule stattfindet, gelten auch für das Schulpraktikum im Ausland.“

8. Die Modulbeschreibung im Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile „Qualifikationsziele und Inhalte“ werden in der zweiten Spalte die Angabe „14 Wochen“ durch die Angabe „15 Wochen“, die Angabe „226 h“ durch die Angabe „210 h“ und die Angabe „406 h“ durch die Angabe „390 h“ ersetzt.

b) Bei der Angabe „Schulpraktikum* mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (Seminare: 30 h im Modulteil Bildungswissenschaften, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 1, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 2)“ wird das Sternchen hinter „Schulpraktikum“ gestrichen und am Ende die Angabe „(Praktikum)“ angefügt.

c) Die Angabe „S: 3x2 PR: 2x0,27“ wird durch die Angabe „siehe nachfolgende Zeile“ ersetzt.

d) Die Angabe „* Schulpraxis (224 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (4 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (4 h))“ wird durch die Angaben „Schulpraxis (240 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (4 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (4 h))“ ersetzt.

Zusatzinformation zur Kontaktzeit (in SWS):

S Bildungswissenschaften: 2
S Fach 1: 2
S Fach 2: 2

Unterrichtsbesuch Fach 1: 0,27
Unterrichtsbesuch Fach 2: 0,27

Zusatzinformation anbietende Lehreinheit(en):

Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 2: Fach 2
Modulteil Schulpraxis: Fach 1 und Fach 2 (je zur Hälfte)“ ersetzt.

e) In der Zeile „Anbietende Lehreinheit(en)“ wird die Angabe „Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1
Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 2: Fach 2

Modulteil Schulpraxis: Fach 1 und Fach 2 (je zur Hälfte)“ durch die Angabe „Erziehungswissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

(2) Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Artikel 3

Das durch diese Änderungssatzung veränderte Konzept zur Verlängerung und Begleitung des Schulpraktikums wird für drei Jahre ab dem Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung erprobt. Das Begleitkonzept soll in dieser Zeit nicht verändert werden. Die Erprobungsphase wird unter Verantwortung des ZeLB wissenschaftlich begleitet. Die wissenschaftliche Begleitung der Erprobungsphase dient insbesondere der Evaluation des neuen Konzepts. Unverzüglich nach Abschluss der Erprobungsphase und der Vorlage der Evaluationsergebnisse an die Versammlung des ZeLB soll evidenzbasiert entschieden werden, ob die Begleitung in der in dieser Änderungssatzung geregelten Form weitergeführt wird bzw. ob und wie das Begleitkonzept zu überarbeiten ist. Bis zum Inkraft-Treten einer entsprechenden weiteren Änderungssatzung erfolgt die Begleitung auch nach dem Ende der dreijährigen Erprobungsphase nach den Regelungen dieser Änderungssatzung.